

## Allgemeinverfügung

### **der unteren Forstbehörde im Landkreis Böblingen zum Sperren von Flächen im Stadtwald Herrenberg zur Durchführung eines Weideprojekts vom 02.04.2024**

#### **Az.: 8603.32- Waldsperrung - Waldweide Herrenberg**

Im Stadtwald Herrenberg Distrikt 4 „Grafenberg“ Abteilung 1 „Sauhäggle“ wird seit 2019 durch die Beweidung mit Rindern und Ziegen ein lichter Eichen-Mischwald geschaffen und erhalten.

Der Betrieb der Waldweide verfolgt die naturschutzfachliche Zielsetzung, die spezifischen und oftmals seltenen Arten der Lichtwälder zu fördern. Weiterhin soll diese für den Schönbuch prägende und historische, traditionelle Waldnutzungsform unter Gesichtspunkten der Heimatkunde und Naherholung wiederbelebt werden.

Entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzung soll sich die Krautschicht aus einem durch die Beweidung entwickelten und erhaltenen Mosaik von typischen Lichtwaldpflanzenarten, Weiderasenarten und bestandstypischen Waldpflanzenarten zusammensetzen. Der Baumbestand soll entsprechend der historischen Vorbilder im Schönbuch von den heimischen Eichen dominiert sein. Durch die Beweidung sollen Lebensräume für die gebietstypische Lichtwaldfauna, insbesondere aus den Artengruppen der Vögel, Insekten, Fledermäuse und Amphibien geschaffen werden.

Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele des Projektes sowie zum Schutz der Waldbesucher und der Weidetiere ist es erforderlich, die Weideflächen im Stadtwald Herrenberg während der Beweidungssaison vollständig einzuzäunen.

**Demnach wird nachfolgende Verfügung erlassen:**

- I. Die in der beigefügten Karte rot schraffierten Waldflächen der Abteilung 1 Distrikt 4 des Stadtwaldes Herrenberg werden von Amts wegen jeweils für den Zeitraum vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres für Erholungssuchende gesperrt.**
- II. Die Waldsperrung tritt mit Wirkung vom 10.04.2024 in Kraft. Sie gilt längstens bis zur endgültigen Einstellung des Weidebetriebs.**
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird hiermit angeordnet.**
- IV. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.**

## **Begründung:**

Im Stadtwald Herrenberg Distrikt 4 „Grafenberg“ Abteilung 1 „Sauhägle“ wird durch die Beweidung mit Rindern und Ziegen ein lichter Eichen-Mischwald geschaffen und erhalten. Der Betrieb der Waldweide verfolgt die naturschutzfachliche Zielsetzung, die spezifische und inzwischen vielerorts seltene Artengemeinschaft der Lichtwälder zu fördern. Eine zeitgleiche Nutzung der Waldfläche durch die Weidetiere und Erholungssuchende birgt ein erhöhtes Risiko für Verletzungen, sowohl für Menschen, als auch für die eingesetzten Weidetiere, weiter besteht die Gefahr einer erheblichen Störung von Arten, die sich auf der Waldweidefläche angesiedelt haben. Die Sperrung ist daher zum Schutz, der Erholungssuchenden, der Weidetiere und der auf der Waldfläche vorkommenden Arten notwendig.

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Böblingen ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG. Mit der Entfristung der Waldweidegenehmigung durch die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vom 30.10.2023 wurde festgelegt, dass durch die Verstetigung des Projektes für die Beweidungssaison eine Waldsperrung durch die untere Forstbehörde zu verfügen ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).

Die forstschutz-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Erwägungen sind wichtige Gründe im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt hierfür eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn der Schutz des vorhandenen Waldbestandes (s. auch §§ 1 Nr. 1 und 9 LWaldG), sowie der Naturschutz und der Schutz der Waldbesucher liegen im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen Widerspruch erhoben werden.

Böblingen den 02.04.2024

Unterschrift: ..... *Redlitz* .....

Landratsamt Böblingen - Untere Forstbehörde



Karte zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Böblingen, Amt für Forsten zum Sperren von Flächen im Stadtwald Herrenberg zur Durchführung eines Weideprojektes vom 02.04.2024, Az.: 8603.32

Betretungsverbot in der Zeit vom 01.03.-30.11.

Ludwig-Volz-Straße

Kayhentalweg



0 25 50 75 m

Maßstab 1 : 2.500